



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

17. Jahrgang

24.09.2019

Nr. 9

Inhalt

**Öffentliche Bekanntmachung
Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Prickartzweg/Feldbusch“ - I.
Änderung**

Seiten 2 - 4

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Prickartzweg/Feldbusch“ – I. Änderung

Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 beschlossen, den Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Prickartzweg/Feldbusch“ für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gemäß § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB, vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414- in der zurzeit gültigen Fassung) öffentlich auszulegen.

Der vorgesehene Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Nordstraße (K 13), im Westen durch die Straße Hanfbreite und im Osten durch die Marienfelder Straße (L 806) begrenzt. Im Süden schließt die bestehende Wohnbebauung entlang der umgebenden Straßen an.

Gegenstand der vorliegenden I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 263 ist zum einen die Anpassung der örtlichen Bauvorschriften durch die Aufhebung der bisherigen Gestaltungsfestsetzungen, welche durch die im Rat am 06.07.2016 neu beschlossenen Gestaltungsfestsetzungen ersetzt werden und zum anderen die Verbreiterung von 4,5 m auf 5,0 m der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Vollenhover Weg im Inneren des Plangebiets.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

In Ausführung des o. a. Planungsausschussbeschlusses wird der Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Prickartzweg/Feldbusch“ zusammen mit der Begründung in der Zeit vom **02.10.2019** bis einschl. **04.11.2019** im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Änderungsentwurf mit Begründung sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock .

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 263 “Prickartzweg/Feldbusch“ – I. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** sind keine Stellungnahmen eingegangen. Seitens der **Nachbarkommunen** wurden keine Anregungen vorgetragen.

Zu umweltrelevanten Aspekten liegen folgende **wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** vor, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Behörde/TÖB/umweltbezogene Inhalte
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Informationen zu: Lage im militärischen Hubschrauber-Tiefflugkorridor, Höhe baulicher Anlagen
Kreis Gütersloh: - Anregungen zu: Ergänzung Sichtdreieck Einmündung Vollenhover Weg/Steenwijker Ring
Westnetz GmbH: - Informationen zu: vorhandenen Leitungstrassen

Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Aspekten vor und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Umweltbelang	Kurzcharakterisierung
Umweltbezogene Informationen	
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet vollständig bebaut - Deckblattplanung zur Anpassung der örtlichen Bauvorschriften und bestandsorientierten, geringfügigen Verbreiterung der zentralen Verkehrsfläche - ...löst kein erhebliches Konfliktpotenzial in Bezug auf die einzelnen Aspekte für Mensch/Gesundheit/Bevölkerung aus - Aufgrund bestehender Bebauung keine plan-, bauzeit- und betriebsbedingten Wirkungen

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
 Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.
 Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	
Begründung	- Kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf die einzelnen Aspekte für Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete erkennbar
Fläche, Boden	
Begründung	- Planung löst keine neue Versiegelung aus, es wird kein neues Baurecht geschaffen - Kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf die einzelnen Aspekte für Fläche/Boden erkennbar
Wasser	
Begründung	- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Grundwasser und Oberflächengewässern erkennbar
Luft, Klima	
Begründung	- Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar
Landschaft	
Begründung	- Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar
Kultur, sonstige Sachgüter	
Begründung	- Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar
Wechselwirkungen	
Begründung	- Keine Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer zusätzlichen erheblichen Verschlechterung des Umweltzustands führen könnten

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während der Offenlegungsfrist können Anregungen und Bedenken zu dem Änderungsentwurf vorgebracht werden, über die der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach Beendigung der Auslegung entscheidet. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Herzebrock-Clarholz, den 23.09.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
Towara

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.
Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.